

## Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

(Stand 05/2008)

### 1. Geltung, Vertragsabschluss, Vertragsinhalt.

- (1) Für alle – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen (nachfolgend nur als Lieferungen bezeichnet) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (ALZB), soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, soweit wir ihnen schriftlich zustimmen.
  - (2) Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande. Aufhebung, Änderung oder Nebenabreden des Vertrages bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
  - (3) Die zum Angebot gehörigen Abbildungen, Zeichnungen, Angaben sowie die im Umlauf befindlichen Kataloge, Prospekte und Zeichnungen stellen nur Annäherungswerte dar, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
  - (4) Die Ansprüche und Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nur mit unserer Zustimmung übertragbar.
- Für Lieferungen in das Ausland sind besondere Vereinbarungen erforderlich. Der Lieferer ist nicht verpflichtet, für das Inland verkaufte Ware in das Ausland zu versenden.

### 2. Preise.

- (1) Unsere Preise gelten ab Werk netto in Euro zzgl. Verpackung und der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- (2) Bei Lieferfristen von mehr als 2 Monaten sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen, soweit nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen der Rohstoff-, Material- oder Energiekosten, Gehaltskosten oder Kosten für öffentliche Abgaben eingetreten sind und wir diese Änderungen nicht zu vertreten haben.
- (3) Bei Umarbeitungsgeschäften setzen die vereinbarten Preise und Bedingungen voraus, dass uns das erforderliche Umarbeitungsmaterial vor Ausführung des Auftrages zur Verfügung steht.

### 3. Gefahrenübergang, Versand.

- (1) Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn wir die Ware in unserem Werk zur Abholung bereitstellen, und zwar auch dann, wenn wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr, auch durch eigene Transportpersonen, übernommen haben.
- (2) Wenn wir von dem Besteller beauftragt werden, den Versand zu organisieren, bleibt uns die Wahl der Versandart überlassen. Der Versand wird in jedem Fall separat berechnet.

### 4. Haftung für Mängel.

- (1) Abweichungen von Gewicht bzw. Stückzahl bis zu 10 % sind gestattet. Für Beanstandungen von DIN-genormten Waren gelten die DIN-Toleranzen.
- (2) Technische Ratschläge und Empfehlungen von uns beruhen auf angemessener Prüfung, erfolgen jedoch außerhalb vertraglicher Verpflichtungen. Eine Haftung von uns ist ausgeschlossen.
- (3) Mängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch 8 Tage nach Erhalt der Ware, bei verborgenen Mängeln spätestens 3 Tage nach Entdecken schriftlich anzuzeigen. Werden diese Fristen überschritten, erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus der Mängelhaftung für diese Mängel.
- (4) Bei berechtigten Beanstandungen werden wir nach unserer Wahl Ersatz liefern oder die Ware nachbessern. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen, unberechtigt verweigert oder verzögert werden, kann der Besteller nach dem fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist eine Herabsetzung des Preises verlangen oder – bei erheblichen Mängeln – vom Vertrag zurücktreten und nach Maßgabe der Ziffer 7. (1) Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- (5) Kosten der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die gekaufte Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Bestellers verbracht wurde, werden nicht übernommen.
- (6) Teillieferungen sind in angemessenem Umfang zulässig.
- (7) Soweit der Mangel durch ein wesentliches Fremderzeugnis entstanden ist, sind wir berechtigt, unsere Haftung zunächst auf die Abtretung der Mängelansprüche und –rechte zu beschränken, die uns gegen den Lieferanten dieses Fremderzeugnisses zustehen, es sei denn, dass die Befriedigung aus dem abgetretenen Anspruch oder Recht fehlschlägt oder aus sonstigen Gründen nicht durchgesetzt werden kann. In diesem Fall stehen dem Besteller wieder die Rechte aus Ziffer 4.(4) zu.
- (8) Die Verjährungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang, soweit wir unsere Pflichten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, den Mangel arglistig verschwiegen oder insoweit eine darüber hinausgehende Garantie übernommen haben oder zwingend eine längere gesetzliche Frist vorgesehen ist.

### 5. Schutzrechte.

- (1) Die Verletzung von Rechten Dritter stellt nur dann einen Mangel dar, wenn diese Schutzrechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen.
- (2) Bei Lieferungen nach Plänen oder Angaben des Bestellers stellt dieser uns von allen Schutzrechtsansprüchen Dritter frei.

### 6. Liefer-, Abnahme- und Abruffristen, höhere Gewalt.

- (1) Die Lieferfrist beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und technischen Fragen sowie Erhalt einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Fristablauf zum Versand bereitgestellt ist.
- (2) Unsere Lieferung steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer.
- (3) Unvorhergesehene, unvermeidbare und nicht von uns zu vertretende Ereignisse (z. B. höhere Gewalt, Streiks und Aussperrung, Betriebsstörung, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerung, Mangel an Arbeitskräften, Energie- und Rohstoffen, Maßnahmen von Behörden sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen,

insbesondere Import- und Exportlizenzen) verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei unseren Vorlieferanten oder während eines bestehenden Verzuges eintreten. Ist die Behinderung nicht nur vor vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sind in den hier genannten Fällen ausgeschlossen.

- (4) Bei Lieferverzug ist unsere Haftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf 0,5 % pro vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch auf maximal 5 % des Netto-Rechnungsbetrages des vom Verzug betroffenen Teils der Lieferung begrenzt. Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung gemäß Ziffer 7. (1) wird dadurch nicht berührt. Der Besteller informiert uns spätestens bei Vertragsschluss über Vertragsstrafen, die gegenüber seinem Abnehmer gelten.
- (5) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so berechnen wir bei Lagerung in unserem Werk monatlich mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages der gelagerten Lieferung.

### 7. Allgemeine Haftung

- (1) Schadensersatzansprüche – gleich welcher Art – gegen uns sind ausgeschlossen, wenn wir unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Schäden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben. Dieser Haftungsausschluss gilt weder bei Körperschäden, noch bei der Übernahme einer vertraglichen Garantie, noch bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche die Erfüllung des Vertragszwecks gefährden. Dabei ist unsere Haftung jedoch auf den Umfang der Garantie bzw. bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsverhältnis bleiben unberührt.
- (2) Schadensersatzansprüche verjähren ein Jahr, nachdem der Besteller Kenntnis vom Schaden und seiner Ersatzpflicht erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Körperschäden und wegen Mängeln bleiben hiervon unberührt.

### 8. Eigentumsvorbehalt.

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen und unwiderruflicher Gutschrift angenommener Schecks und Wechsel aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und instand zu halten; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung ausreichend zum Neuwert zu versichern. Die Versicherungspolice sowie der Nachweis der Bezahlung der Prämien sind uns auf Verlangen vorzulegen. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis tritt er bereits jetzt an uns ab. Sobald das Eigentum auf den Besteller übergeht, entfällt diese Abtretung.
- (3) Der Besteller ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der Vorbehaltsware verpflichtet.
- (4) Die Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller stets für uns vor, ohne uns zu verpflichten. Bei Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen erwerben wir Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Materialien.
- (5) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware oder neue Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Die dem Besteller aus der Weiterveräußerung oder Weiterverwendung der Vorbehaltswaren erwachsenden Forderungen tritt der Besteller jedoch schon jetzt in voller Höhe im Voraus an uns zu unserer Sicherung in voller Höhe ab.
- (6) Der Besteller ist berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt.
- (7) Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nach, können wir die Befugnis zur Weiterveräußerung und zur Weiterverwendung widerrufen und verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und seinen Schuldnern die Abtretung mitteilt. In der Rücknahme von Vorbehaltswaren liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Erklären wir den Rücktritt, sind wir zu freihändigen Verwertung berechtigt.
- (8) Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltswaren sind uns unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch die Abwehr eines Zugriffs entstehen, übernehmen der Besteller, sofern sie nicht beim Dritten beigetrieben werden können.
- (9) Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, so geben wir auf Verlangen des Bestellers insoweit unsere Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

### 9. Zahlungsbedingungen.

- (1) Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto frei unserer Zahlstelle zu leisten. Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie wir bei unserer Bank frei darüber verfügen können.
- (2) Schecks und Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Erfolgt die Zahlung in Wechseln oder Schecks, so trägt der Besteller die Bankspesen. Sie sind sofort fällig. Dingliche Rechte Dritter werden durch die Herausgabe nicht berührt.
- (3) Bei Zahlungsverzug berechnen wir Zinsen ab Fälligkeit in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens aber 12 %.
- (4) Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit die Gegenforderungen unbestritten oder Rechtskräftig festgestellt sind.

### 10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl.

- (1) Erfüllungsort ist für alle Leistungen aus dem Vertrag unser Geschäftssitz.
- (2) Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Gerichtsstand unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Geschäftssitz des Bestellers zu klagen.
- (3) Es gilt deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

Firmensitz:  
RMC Remacon GmbH  
Anton-Leo-Strasse 2  
D - 79713 Bad Säckingen

Firmendaten:  
Registriergericht Freiburg: HRB 630495  
Steuer-Nr. 20029/78805  
USt.-IdNr.: DE142694223  
Geschäftsführer: Ludwig Förster,  
Tobias Förster

Kontakt:  
Tel. +49 (0)7761 93 99 30  
Fax. +49 (0)7761 93 99 39  
Mail [info@rmc-remacon.de](mailto:info@rmc-remacon.de)  
Internet [www.rmc-remacon.de](http://www.rmc-remacon.de)

Bankverbindung:  
Volksbank Rhein-Wehra eG, Bad  
Säckingen  
Konto: 28 27 07  
BLZ: 684 900 00  
BIC: GENODE61BSK  
IBAN: DE3268490000000282707

